

von jener Fessel keinesfalls ein Geschenk sein, sondern sie soll seine Arbeitsfreude steigern und ihn befähigen, seinen Anteil am gemeinsamen Werk besser zu verrichten.

Die konsequente Verwirklichung dieser gesetzlichen Linie durch die Rechtsprechung in Verbindung mit der fortschreitenden Einschaltung auch der verheirateten Frauen in den Arbeitsprozeß wird immer mehr dazu führen, daß Unterhaltstitel zugunsten geschiedener Frauen zu Ausnahmen und auf die Fälle beschränkt werden, in denen eine absolute Notlage der Frau tatsächlich anderweitig nicht verhindert werden kann oder in denen der Titel lediglich den Unterhalt für eine von vornherein begrenzte Übergangszeit betrifft. Hat aber ein Gericht die vom Gesetz nur als Ausnahme gewollte Unterhaltspflicht nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse doch bejaht (und in diesem Zusammenhang muß man sich entschieden gegen die von manchen Gerichten für nötig gehaltene einengende Auslegung des § 18 Satz 2 EheVO aussprechen; diese Bestimmung regelt keinen Ausnahmefall), dann allerdings besteht kein Anlaß, diese Unterhaltsforderung als eine Art Unterhaltsforderung zweiten Ranges zu betrachten und ihr entgegen dem oben festgestellten Grundsatz die Wirkung gegen den Nachlaß des Mannes zu versagen. Gerade weil der Unterhalt nur zugebilligt werden darf, um eine absolute Notlage der geschiedenen Frau zu verhindern oder ihr den Übergang in eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen — und das ist auch bei der Bestätigung von Unterhaltsvergleichen zu beachten! —, darf dieser Anspruch nicht beeinträchtigt werden. Und wenn der Anspruch wie in dem vom BG Leipzig entschiedenen Falle von vornherein auf eine bestimmte Zeit begrenzt ist, also beim Tode des Mannes in Höhe seines Restbetrages

zahlenmäßig genau feststeht, besteht um so weniger Anlaß, ihn anders zu behandeln als sonstige Nachlaßverbindlichkeiten.

Dabei ist weiter daran zu denken, daß das Argument, der Mann dürfe durch eine übermäßige Unterhaltslast in seiner Arbeitsfreude nicht beeinträchtigt werden, mit seinem Tode ja entfällt. Dafür muß auf der anderen Seite bei nicht zureichendem Nachlaß die wirtschaftliche Lage der Erben, insbesondere der Kinder und einer etwaigen zweiten Ehefrau, in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit eines billigen Ausgleichs zwischen den beiderseitigen Interessen bot § 70 Abs. 2 KRG Nr. 16. Diese Vorschrift ist zwar nicht mehr anwendbar, jedoch besteht kein Hindernis, auf dem Wege über eine von den Erben zu erhebende Abänderungsklage nach § 323 ZPO zu einer Herabsetzung der Rente und damit zu einem billigen Ausgleich etwa der Art zu gelangen, wie ihn jene Bestimmung im Auge hatte.

Zusammenfassend: Die EheVO hat verabsäumt, die Frage des Erlöschens oder Fortbestehens des Unterhaltsanspruchs des geschiedenen Ehegatten nach dem Tode des Verpflichteten zu regeln. Die Frage muß daher nach den allgemeinen Grundsätzen des Unterhaltsrechts beantwortet werden. Diese gestatten eine entsprechende Anwendung des § 1360 Abs. 3 nicht, weil der Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Verpflichteten regelmäßig nur dann erlischt, wenn der Berechtigte zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört. Dieser Grundsatz entspricht allgemein auch unseren heutigen Auffassungen und widerspricht im besonderen nicht der sonstigen Regelung des Unterhalts im Falle der Scheidung. Mithin ist die rechtskräftige Unterhaltsforderung der geschiedenen Ehefrau nach dem Tode des Mannes grundsätzlich als eine Nachlaßverbindlichkeit zu beurteilen.

Zur Frage des gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen

Von Rechtsanwalt Dr. RUDOLPH GÄHLER, Görlitz,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Dresden

Das in diesem Heft S. 222 auszugsweise veröffentlichte Urteil des BG Suhl vom 16. Oktober 1956 — 4 SV 51/56 — veranlaßt zu neuem Denken der Frage, ob ein gutgläubiger Erwerb von Volkseigentum bei Gebrauchsgegenständen möglich ist. Dies ist besonders dringlich deshalb, weil es sich bei dem vom BG Suhl entschiedenen Fall um keine Einzelercheinung handelt und diese Fragen nicht nur im Zusammenhang mit der Kreditgewährung durch die volkseigenen Sparkassen an Bürger zum Ankauf von Gegenständen des Wohnbedarfs Bedeutung haben, sondern auch mit den ab 1. Oktober 1956 neu eröffneten Möglichkeiten des Teilzahlungsgeschäfts und des Leihgeschäfts im staatlichen und genossenschaftlichen Einzelhandel in steigendem Maße aktuell geworden sind. Das ergeben auch die in dieser Zeitschrift bereits veröffentlichten Beiträge von Fleischmann¹⁾ und Geisenhainer/Skupch²⁾ sowie Strohbach^{3 4)}.

Das Volkseigentum ist die ökonomische Grundlage der Deutschen Demokratischen Republik. In Erkenntnis der entscheidenden Bedeutung des Volkseigentums für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik haben Rechtswissenschaft und Rechtspraxis dem Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums in eingehenden Erörterungen in allen Rechtsbereichen konsequent zum Durchbruch verholfen und bisher ganz überwiegend jeden gutgläubigen Erwerb von Volkseigentum (außer bei Geld und Inhaberpapieren) auch bei Gebrauchsgütern generell ausgeschlossen⁴⁾.

Zwar ist auch bisher schon kritisch erörtert worden, ob planwidriges Handeln eines volkseigenen Organs das

vorgenommene Rechtsgeschäft nichtig mache, was — so wurde argumentiert — bei Nichterkennbarkeit der Planwidrigkeit durch den Vertragspartner zu einer Erschütterung des Vertrauens der Bevölkerung in die Arbeit der volkseigenen Wirtschaftsorgane führen müsse⁵⁾. Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung ist jedoch, daß die von den volkseigenen Organen vorgenommenen (Besitz- und Nutzungs-) Übertragungsakte plangemäß sind. Dabei kann mit dem BG Suhl in der eingangs genannten Entscheidung davon ausgegangen werden, daß bei den auf Kaufkreditschein der Sparkassen von Bürgern gekauften Gegenständen des Wohnbedarfs nach den üblichen Verträgen gemäß den bisher allgemein dabei verwendeten Formularen die Sicherungsübereignung an die Sparkasse mit antizipiertem Besitzkonstitut erfolgt, also bereits vorgenommen ist, ehe die gekauften Gegenstände vom Einzelhandel an den Käufer ausgehändigt werden⁶⁾. Beim Kauf im staatlichen Handel bleiben die Kaufgegenstände also unverändert bis zur vollen Tilgung des Kredits volkseigene Sachen. Es erscheint im Verhältnis zum Käufer und zu Dritten ohne Bedeutung, daß die Sicherungsübereignung an die Sparkasse beim Kauf im staatlichen Einzelhandel demzufolge keine Übereignung im juristisch-technischen Sinne darstellt, sondern daß nur die rechtliche Zuständigkeit für die Ausübung der Eigentümerbefugnisse gemäß dem Sicherungsübereignungsvertrag hinsichtlich der — dem Zweck des staatlichen Kredits entsprechend — dem Käufer zu unmittelbarem Besitz und Gebrauch überlassenen volkseigenen Sachen von den staatlichen Handelsorganen auf die volkseigenen Sparkassen übergeht. Aber auch, wenn Gegen-

1) NJ 1956 S. 595.

2) NJ 1957 S. 77 f.

3) NJ 1957 S. 73 ff. (75).

4) Dornberger, NJ 1953 S. 233 ff.; Kleine, in Zivilrecht der DDR, Sachenrecht, Berlin 1956, S. 110 ff.; Drews/Hercher, Sachenrecht der DDR, Teil I: Eigentumsrecht (Lehrprogramm für das Fernstudium, Nr. 12, IV. Lehrgang der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“), Berlin 1955, S. 120, Anm. 4.

5) vgl. dazu Otto, Protokoll der 1. Theoretischen Konferenz über Fragen des Zivilrechts, Berlin 1952, S. 42 ff.; Nathan, NJ 1952 S. 157; Neye, Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 41; Such, Staat und Recht 1952, Heft 1/2, S. 76 ff.; Bögelsack, Wirtschaftliche Rechnungsführung und Vertragssystem, Berlin 1952, S. 26; BG Leipzig, NJ 1954 S. 197.

6) Damit ist das Sicherungseigentumsrecht von vornherein vor jedem Zugriff anderer Gläubiger und dem Vermieterpfandrecht geschützt (Posch, in Zivilrecht der DDR, Sachenrecht, S. 316).